

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



68. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 16. 04. 2021

26.c Stück

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Beschluss des Rektorats vom 15.04.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 des 2.COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG) nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung der Studierenden die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie festgelegt:

§ 1

- (1) Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Graz anzuwenden, wenn sie in Präsenz abgehalten werden.
- (2) Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung in Präsenz durchgeführt werden kann oder Online abgehalten werden muss, richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 in der geltenden Fassung sowie den darauf basierenden Beschlüssen des Rektorats.

§ 2

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungseinheit bzw. der Prüfung der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in einen der folgenden von einer dazu befugten Stelle ausgestellten Nachweise gem. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vorzulegen:
 1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 („PCR Test“), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
 2. Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion;
 3. Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten;
 4. Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG;
 5. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- (2) Für nicht substituierbare Lehrveranstaltungseinheiten und Prüfungen im Bereich der Naturwissenschaften und der Sport- und Bewegungswissenschaften kann vorgesehen werden, dass die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungseinheit bzw. der Prüfung einen COVID-19-Selbsttest durchführen können. Bei der Durchführung des Selbsttests haben sich die Studierenden unter Aufsicht der/des Lehrenden gegenseitig im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zu kontrollieren. Ein negatives Testergebnis eines auf diese Art durchgeführten Selbsttests ersetzt einen Nachweis gem. Abs. 1.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (4) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gem. Abs. 1 oder 2 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit bzw. Prüfung teilnehmen und haben den Lehrraum zu verlassen. Außer bei Prüfungen und nicht durch Distanzlehre substituierbaren Lehrveranstaltungen, werden sie auf die entsprechend der Satzung verpflichtend anzubietenden Ersatzformen verwiesen.

§ 3

Als Voraussetzung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung in Präsenz müssen Lehrende und PrüferInnen über einen Nachweis gem. § 2 Abs. 1 verfügen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 26.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek